



HVBG

HVBG-Info 14/1994 vom 27.05.1994, S. 1129 - 1133, DOK 376.3-5101/017-LSG

**Entziehung einer Verletztenrente wegen der Folgen einer
Berufskrankheit (Hauterkrankung) - Urteil des LSG
Schleswig-Holstein vom 25.02.1994 - L 5 U 102/92**

Entziehung einer Verletztenrente wegen der Folgen einer
Berufskrankheit (Hauterkrankung);
hier: Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 25.02.1994
- L 5 U 102/92 -

Das BSG hatte in einer Zurückverweisung an das LSG mit Urteil vom
29.09.1992 - 2 RU 35/91 - (vgl. HVBG-INFO 1992, S. 2694-2697)
folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Bei Aufhebung eines Verwaltungsaktes über die Gewährung von
Verletztenrente wegen Besserung einer als Berufskrankheit
anerkannten Hauterkrankung sind ausreichende Feststellungen
darüber zu treffen, in welchem Umfang das noch festgestellte
leichte Handekzem wesentlich von der festgestellten
Berufskrankheit in Abgrenzung zu den davon unabhängigen
Bedingungen verursacht wird. Darüber hinaus ist festzustellen,
welcher konkrete Kreis der Arbeitsmöglichkeiten der Erkrankten
auch durch die Häufigkeit des Auftretens der
krankheitsauslösenden Allergene wesentlich durch die
Berufskrankheit und ihre Folgen auf dem Gesamtgebiet des
Erwerbslebens verschlossen ist.

2. Soweit bei der Bewertung der MdE bei Berufskrankheiten der
Nr. 5101 der Anlage 1 zur BKVO die Empfehlung der
Arbeitsgemeinschaft Berufsdermatologie der Deutschen
Dermatologischen Gesellschaft vom 31.03.1977 bzw. 24.10.1986
angewandt wird, sind Feststellungen zu allen Kategorien der
darin aufgestellten Tabelle zu treffen.

Nach der o.g. Zurückverweisung durch das BSG hat das
Schleswig-Holsteinische LSG mit Urteil vom 25.02.1994
- L 5 U 102/92 - entschieden, daß die BK-Rente (Hauterkrankung)
wegen Änderung der Verhältnisse (wesentliche Besserung) gemäß
§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu entziehen war.